Bebauungsplan (Satzung)

HIRSCHENGARTEN

der Gemeinde

RAMMELFANGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 1 des Bundesbaugesetz (BBaug) vom 23. Juni 1960 (BGBL. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 5.6.1963 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde RAMMELFANGEN durch den Landrat, - Kreisbauamt - Planungsstelle - .

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	DORFGEBIET
2,1,1 zulässige Anlagen	SIEHE § 5 BAU NVO
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2,2 Baugebiet	ENTFÄLLT
2,2,1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
3. Mass der baulichen Nutzung	
3,1 Zahl der Vollgeschosse	MAX 2
3,2 Grundflächenzahl	0,40
3,3 Geschossflächenzahl	0,40 BEI 1 - 0.60 BEI 2 - GESCH BAUWEISE
3,4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFENE
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grungstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	850 qm
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	SIEHE ÖRTLICHKEIT
17. Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und - Leitungen	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen , welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 2 BBaug

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBaug

1. ENTFÄLLT
2. ENTFÄLLT
3. ENTFÄLLT

Planzeichen-Erläuterung

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende Strassen
	Geplante Strassen
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Baulinie
	Baugrenze
	Entwässerungsrichtung
	Wasserleitung
	Starkstromleitung
	Garagen
O	OFFENE Bauweise
Z	Geschosszahl
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBaug ausgelegen vom 3. Feb. 1964 bis zum 2. März 1964

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBaug als Satzung vom Gemeinderat am 19. März 1964 beschlossen.

Rammelfangen, den 19. März 1964 196..

Der Bürgermeister

Gemeinde Rammelfangen

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBaug genehmigt.

Saarbrücken, den 30. Juli 1965

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag

Ministerialrat

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBaug wurde am 15. Juli 1965 ortsüblich bekanntgemacht.

Rammelfangen, den 22. Juli 196.5.

Der Bürgermeister

Gemeinde Rammelfangen

STRASSENQUERPROFIL
MASSTAB 1 : 100

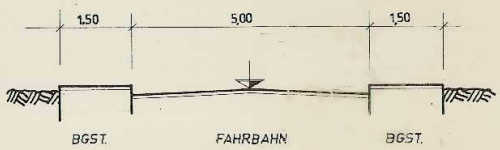

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN
„KIRSCHENGARTEN"

GEMEINDE RAMMELFANGEN AMTSBEZIRK WALLERFANGEN

Maßstab 1 : 500 Saarlouis, den 2.12.1963

Bearbeitet
geprüft KR.-BAU-INSPEKTOR

Gezeichnet THEOBALD

Blatt